



Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Mechthild Rawert
11011 Berlin

Ulrike Flach

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1070
FAX +49 (0)30 18441-1074
E-MAIL ulrike.flach@bmg.bund.de

Berlin, 8. Oktober 2013

Schriftliche Frage im September 2013
Arbeitsnummer 9/285



Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 9/285:

Ist die Unterstützung ungewollt kinderloser Paare nach Meinung der Bundesregierung in erster Linie eine familien- oder eine gesundheitspolitische Leistung, und wie viele Behandlungen gemäß § 27a SGB V (Künstliche Befruchtung) sind in den Jahren 2011 und 2012 (bitte nach Bundesländern aufgeschlüsselt) in Deutschland erfolgt?

Antwort:

In der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zählt die künstliche Befruchtung zu den versicherungsfremden Leistungen. Die Finanzierung dieser Leistung durch die Krankenkassen wurde im Rahmen der 2004 in Kraft getretenen Gesundheitsreform im Hinblick auf Kostensteigerungen bei versicherungsfremden Leistungen zumutbar eingeschränkt. Mit dem GKV-Versorgungsstrukturgesetz wurden die Leistungen der künstlichen Befruchtung verbessert. Seit dem 1. Januar 2012 können die Krankenkassen in ihren Satzungen zusätzliche Leistungen auch im Bereich von reproduktionsmedizinischen Maßnahmen anbieten; von dieser Möglichkeit machen die Krankenkassen vermehrt Gebrauch. Trotz allem ist in der Diskussion zu unterscheiden zwischen den Aufgaben, die die GKV hat, und familienpolitischen Zielen, die auf anderen Wegen zu verfolgen und zu finanzieren sind.

So hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion“ einen weiteren Schritt in Richtung Familienförderung unternommen. Mit dieser Richtlinie stellt der Bund Mittel zur finanziellen Unterstützung von ungewollt kinderlosen Paaren bei der Inanspruchnahme reproduktionsmedizinischer Leistungen zur Verfügung. Voraussetzung ist jedoch, dass sich das jeweilige Hauptwohnsitzbundesland mit einem eigenen Förderprogramm finanziell in mindestens gleicher Höhe wie der Bund beteiligt. An der Bundesinitiative zur Unterstützung bei ungewollter Kinderlosigkeit beteiligen sich bisher die Länder Niedersachsen, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen. Die Förderrichtlinie orientiert sich eng und ausschließlich an den Voraussetzungen des § 27a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V).

Unter die Maßgaben des § 27a SGB V fallen sowohl die Techniken der extrakorporalen als auch der intrakorporalen medizinisch assistierten Befruchtung. Für erstere wurde für das Jahr 2011 das Ergebnis der bundesweiten Erfassung durch das DIR (Deutsche IVF Register) publiziert (siehe: Jahrbuch 2011. J Reproduktionsmed Endokrinol 2012; 9 (6): 453–84). Nach diesem wurden im Jahr 2011 49.696 Frauen mit extrakorporaler Fertilisation, also Befruchtung außerhalb des Körpers behandelt. Für diese Frauen wurden 2011 für In-vitro-Fertilisation (IVF) und Intracytoplasmatischer Spermieninjektion (ICSI) 80.943 Behandlungszyklen dokumentiert. Eine Aufschlüsselung dieser Statistik nach Bundesländern liegt nicht vor. Zu beachten ist, dass die unter Anwendung des Paragraphen 27a SGB V erstatteten Fälle und die anderweitig finanzierten gemeinsam erfasst sind.

Zur Zahl der durchgeführten Behandlungen gemäß § 27a SGB V liegen keine Statistiken der gesetzlichen Krankenversicherung vor. Insoweit existieren hierzu auch keine Zahlen für einzelne Bundesländer.

Mit freundlichen Grüßen

